

INHALT

Nr.		Seite
1. 8. X. 69 VIII ZR 166/67	Eine Genossenschaftsbank, nach deren Statut Gegenstand des Unternehmens auch die Einziehung geschäftlicher Forderungen ihrer Genossen ist, bedarf zu einer solchen geschäftsmäßigen Einziehung nicht einer behördlichen Erlaubnis nach Art. 1 § 1 R.BeratG	1
2. 10. X. 69 V ZR 131/66	Überbau liegt auch dann vor, wenn nach Kriegszerstörung eine nur im Kellergeschoß erhalten gebliebene halbscheidige Giebelmauer in geringerer Stärke als bisher wiederaufgebaut und bündig zum Nachbargrundstück hin hochgezogen wird .	5
3. 20. X. 69 II ZR 162/68	Ein Wechsel, der ein Ausstellungsdatum nach Verfall trägt, ist nichtig	11
4. 23. X. 69 VII ZR 85/67	1. Zu den Begriffen „Beschränkung des Wettbewerbs auf der Anbieterseite“ und „Beeinflussung der Preisbildung“ im Sinne des § 5 Abs. 2 BaupreisVO. 2. Auch bei Bereicherungsansprüchen ist der Erlaß eines Grundurteils möglich	17
5. 23. X. 69 VII ZR 156/68	Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 BaupreisVO ist erforderlich, daß der Unternehmer, der auf den Selbstkostenpreis (§ 7 BaupreisVO) verwiesen werden soll, an den den Wettbewerb beschränkenden Handlungen beteiligt war oder von ihnen wußte	24
6. 29. X. 69 VIII ZR 202/67	Der Eigentümer kann von dem mittelbaren Besitzer nicht Herausgabe der Sache, sondern nur Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den unmittelbaren Besitzer verlangen, wenn der mittelbare Besitzer außerstande ist, die Sache von dem unmittelbaren Besitzer zurückzuerlangen, es sei denn, daß der mittelbare Besitzer sein Unvermögen zur Rückgabe gegenüber dem Eigentümer nach §§ 989 ff BGB zu vertreten hat	29
7. 29. X. 69 VIII ZR 130/68	Ein von den Mietparteien vereinbarter Ausschluß einer nach § 557 a Abs. 1 BGB gegebenen Verpflichtung des Erstehers des zwangsversteigerten Mietgrundstücks zur Rückerstattung vorausbezahlten Mietzinses ist bei Mietverhältnissen über Wohnraum unwirksam	35

Duennst Bineg

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

53. BAND

2-103



1970

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

8. 31. X. 69
V ZR 138/66 Unpfändbar sind fortlaufende Einkünfte sowohl aus einem dinglich gesicherten als auch aus einem nur schuldrechtlich vereinbarten Altenteil 41
9. 6. XI. 69
VII ZR 159/67 1. Unter Arbeiten „bei Bauwerken“ im Sinne des § 638 BGB sind nicht nur die Herstellung eines neuen Gebäudes, sondern auch die Arbeiten zu verstehen, die für Erneuerung und Bestand eines Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind. 2. Mit der sachlichen Erledigung eines die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen unterbrechenden Beweissicherungsverfahrens beginnt die Verjährung dieser Ansprüche neu zu laufen 43
10. 7. XI. 69
V ZR 85/66 1. Durch Vormerkung gesicherte Rechte im Sinne des § 48 ZVG und damit bedingte Rechte im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 ZVG sind nur solche Rechte, die, wenn sie endgültig eingetragen wären, eine neue selbständige Belastung des Grundstücks bilden würden. 2. Zur Frage, wann die Berufung auf einen rechtskräftigen Zuschlagsbeschuß eine unzulässige Rechtsausübung darstellt 47
11. 7. XI. 69
V ZR 148/66 Das „vereinbarte Entgelt“ im Sinne des § 4 Abs. 3 RSG muß nicht zahlenmäßig festgelegt sein; es genügt, wenn die Vertragspartner die Bestimmung des Kaufpreises — ganz oder teilweise — einer späteren Festlegung vorbehalten haben, vorausgesetzt, daß er durch Parteien, Dritte, Verkehrs-sitte oder Handelsbrauch nach objektiven Merkmalen bestimmbar ist 52
12. 12. XI. 69
VIII ZR 62/68 „Neu eingeführt“ nach dem Stichtag der KAE (8. März 1941) sind nicht nur Konzessionsabgaben, die erst nach diesem Zeitpunkt vertraglich begründet worden sind, sondern auch solche, die auf Grund eines schon vorher geschlossenen Vertrages erst nach diesem Zeitpunkt erstmals zu zahlen waren 55
13. 21. XI. 69
V ZR 149/66 Ist für einen Kreditgeber eine Hypothek eingetragen und ihm der Hypothekenbrief ausgehändigt worden, bevor der Kredit ausbezahlt wurde, so kann ein Zwischenkredit durch Abtretung der (vorläufigen) Eigentümergrundschuld und des Anspruchs auf Briefherausgabe dinglich gesichert werden. Diese Abtretung ist schon vor der Eintragung der Hypothek möglich 60